



Übertritt aus den Rudolf Steiner Schulen der Region Basel in die Fachmaturitätsschule des Kantons Basel-Stadt

Vereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement Basel-Stadt und den Steiner Schulen der Region Basel

1. Allgemeines

Gestützt auf die Aufnahmeverordnung der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt vom 7. Dezember 2004 (SG 413.610) und die Promotionsverordnung der Fachmaturitätsschule Basel-Stadt vom 10. Mai 2005 (SG 413.620) werden Schülerinnen und Schüler aus der Rudolf Steiner Schule (RSS) in die Fachmaturitätsschule Basel (FMS) aufgenommen.

Für Schülerinnen und Schüler deren Eltern (Erziehungsberechtigte) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt haben, gelten die Übertrittsbestimmungen des Wohnsitzkantons.

Die Anmeldung hat bis spätestens 31. Januar des Jahres zu erfolgen, in welchem der Eintritt in die FMS vorgesehen ist.

2. Aufnahme in eine 1. Klasse der FMS Basel

2.1 Aufnahme in eine 1. Klasse aufgrund des Zeugnisses der RSS am Ende des 9. Schuljahrs

Es gelten kumulativ folgende Bedingungen für das Zeugnis der RSS am Ende des 9. Schuljahrs:

- Das Zeugnis darf keine ungenügenden Noten aufweisen.
- Schülerinnen und Schüler müssen in Deutsch, Mathematik und dem ungerundeten Durchschnittswert in Französisch und Englisch einen Durchschnitt von mindestens 4,5 erreichen.
- Die RSS muss die Aufnahme vorbehaltlos empfehlen.
- Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von einem Semester.

2.2. Aufnahme in eine 1. Klasse aufgrund einer bestandenen Aufnahmeprüfung

Schülerinnen und Schüler werden aufgrund einer bestandenen Aufnahmeprüfung, die einmal jährlich im Februar/März stattfindet, in die 1. Klasse aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt definitiv.

2.3. Aufnahme in eine 1. Klasse aufgrund des Zeugnisses der RSS am Ende des 10. Schuljahres

Es gelten folgende Bedingungen nach Beendigung des 10. Schuljahres der RSS:

- Die RSS muss die Aufnahme vorbehaltlos empfehlen.
- Die Aufnahme erfolgt definitiv.

3. Aufnahme in eine 2. Klasse der FMS Basel

3.1 Aufnahme in eine 2. Klasse aufgrund des Zeugnisses der RSS am Ende des 10. oder 11. Schuljahrs

Es gelten kumulativ folgende Bedingungen für das Zeugnis der RSS am Ende des 10. oder 11. Schuljahrs:

- Das Zeugnis darf keine ungenügenden Noten aufweisen.
- Schülerinnen und Schüler müssen in Deutsch, Mathematik und dem ungerundeten Durchschnittswert in Französisch und Englisch einen Durchschnitt von mindestens 4,5 erreichen.
- Die RSS muss die Aufnahme vorbehaltlos empfehlen.
- Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von einem Semester.

3.2 Zulassung zu den verschiedenen Fachrichtungen bei Eintritt in eine 2. Klasse

Für die Aufnahme in eine der sechs Fachrichtungen der FMS Basel, die in der 2. Klasse beginnen, sind neben dem positiven Aufnahmeentscheid zusätzlich folgende Bedingungen (im Zeugnis der RSS) am Ende des 10. oder 11. Schuljahrs zu erfüllen:

- Fachrichtung Pädagogik: Notendurchschnitt von mindestens 4,6 in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Biologie, Musik und Bildnerisches Gestalten.
- Fachrichtung Gestaltung/Kunst: Bestehen einer Eignungsabklärung in der Periode Oktober bis Januar vor dem vorgesehenen Eintritt in die FMS.
- Fachrichtung Musik/Theater/Tanz: Bestehen einer Eignungsabklärung in der Periode Oktober bis Januar vor dem vorgesehenen Eintritt in die FMS.
- Fachrichtung Gesundheit/Naturwissenschaften: Notendurchschnitt von mindestens 4,3 in den Fächern Biologie und Mathematik.
- Fachrichtung Soziale Arbeit: Notendurchschnitt von mindestens 4,3 in den Fächern Deutsch, Geschichte sowie Bildnerisches Gestalten.
- Fachrichtung Kommunikation/Medien: Notendurchschnitt von mindestens 4,8 in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch.

4. Übrige Bestimmungen

Die übrigen Bestimmungen der Aufnahmeverordnung bzw. Promotionsverordnung FMS gelten bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sinngemäss.

5. Evaluation und Geltungsdauer

Die vorliegende Vereinbarung wird anhand des Schulerfolgs der übertretenden Schülerinnen und Schüler alle drei Jahre evaluiert. Sie tritt per 15. August 2015 in Kraft und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.

Basel, 19. November 2014

Für das Erziehungsdepartement
Basel-Stadt



Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

Für die Steiner Schulen
Region Basel



Daniel Hering Steven Passmore